

Satzung des Vereins

Ellener Hof Kultur-Verein e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Ellener Hof Kultur-Verein“. Er wird in das Vereinsregistereingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“

(2) Der Sitz des Vereins ist Bremen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein führt die Bücher nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 238 – 241 des Handelsgesetzbuches.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- a. die Förderung der Erziehung und der Volksbildung,
- b. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- c. die Förderung von Kunst und Kultur,
- d. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten gemeinnützigen Zwecke.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Durchführung von geselligen und kulturellen Veranstaltungen für alte Menschen sowie Kinder und Jugendliche, nicht nur bildungsferner Schichten, um diesen ein altersgerechtes und sinnvolles Kultur- und Beschäftigungsangebot zu bieten und ihre Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben zu erhalten und zu verbessern. Durch Angebote kultureller Veranstaltungen in den östlichen Stadtteilen der Stadtgemeinde Bremen, perspektivisch insbesondere auch durch Errichtung und Unterhaltung eines Veranstaltungszentrums zum Zwecke der Durchführung von künstlerischen und kulturellen, z.B. literarischen, musikalischen und /oder von Theaterveranstaltungen mit regionalen und überregionalen Bezügen auf dem Gelände des Stiftungsdorfes Ellener Hof. Alternativ kann dies auch durch die finanzielle oder aktive Förderung von steuerbegünstigten Projekten eines solchen durch einen anderen steuerbegünstigten Träger betriebenen Zentrums unter Beachtung der Vorgaben gemäß Absatz 3 geschehen. Hierbei wird insbesondere auf eine generationenübergreifende und –verbindende Ausrichtung der Angebote geachtet. Die Zweckverwirklichung soll dabei auch mit Hilfe des ehrenamtlichen Engagements der Bürgerinnen und Bürger der östlichen Stadtteile der Stadtgemeinde Bremen erreicht werden, die dazu aktiv angehalten und informiert werden sollen.

(3) Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der in Absatz 1 und 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Verein wird insoweit auch als Spendensammelverein gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung tätig. Die Weitergabe von Mitteln darf im Rahmen von § 58 Nr. 2 AO auch für andere steuerbegünstigte Zwecke als die in § 1 Abs. 1 und 2 dieser Satzung angeführten erfolgen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Über die Aufnahme zur Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

(3) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht

(4) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod,

b) bei juristischen Personen mit deren Auflösung,

c) durch Austritt,

d) durch Ausschluss aus dem Verein bzw. Streichung aus der Mitgliederliste.

(5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten erfolgen. Im Fall von Beitragserhöhungen ist der Austritt mit sofortiger Wirkung zulässig. Der Austritt ist dann binnen zwei Wochen nach Zugang des Protokolls der Mitgliederversammlung, in dem die Beitragserhöhung beschlossen wurde, schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Maßgeblich zur Wahrung der Frist in allen Fällen ist der Zugang der schriftlichen Erklärung beim Vorstand.

(6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes oder der Hälfte der Mitglieder die Mitgliederversammlung. Das Mitglied ist vorher anzuhören.

(7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden und damit aus dem Verein ausscheiden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist, seit dem zweiten Mahnschreiben drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt bei Gründung des Vereins:

a) € 30,-- für natürliche Personen

b) € 100,-- für juristische Personen

Der Beitrag wird grundsätzlich für ein volles Kalenderjahr erhoben. Anteilige Beiträge

bei unterjährigem Beitritt oder Ausscheiden werden nicht festgelegt bzw. erstattet. Die Mitgliederversammlung kann hiervon Abweichendes beschließen.

(2) Der Beitrag wird mittels des Lastschriftverfahrens eingezogen. Eine andere Zahlweise ist nicht möglich.

(3) Beschlüsse über Beitragsänderungen, -befreiungen oder Ermäßigungen,

Beitragsstaffelungen u.Ä. fasst die Mitgliederversammlung. Dies kann auch in Form einer Beitragsordnung geschehen.

§ 5 Organe

(1) Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand und

b) die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen.

(3) Der Verein wird durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands, von denen eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist, gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Vorstand i.S.v. § 26 BGB).

(4) Der Vorstand wählt aus den Vorstandsmitgliedern einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit, sofern dies nicht die Mitgliederversammlung beschlossen hat.

(5) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(6) Vorstandssitzungen finden bei Bedarf – mindestens einmal je Kalendervierteljahr – statt. Die Beschlüsse werden einstimmig durch die anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder

(7) Die Aufgaben des Vorstands sind die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

(8) Der Vorstand hat einmal jährlich einen Wirtschaftsplan aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Über Investitionen mit einem Volumen von über € 5.000, -- im Einzelfall entscheidet die Mitgliederversammlung, soweit diese außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans erfolgen sollen.

(9) Der Vorstand hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss analog den Vorschriften für alle Kaufleute (§§ 242- 263 HGB) aufzustellen. Zusätzlich ist ein schriftlicher Jahresbericht über die Vereinstätigkeiten des vergangenen Geschäftsjahres aufzustellen.

(10) Dem Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung, auch im Rahmen pauschalen Auslagensatzes gewährt werden, sofern dies die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins zulassen und dabei der Steuerbegünstigung des Vereins Rechnung getragen wird. Daneben werden dem Vorstand die von ihm im Interesse des Vereins verausgabten

angemessenen nachgewiesenen Auslagen erstattet. Bei Dienstreisen gelten die steuerlichen Regelungen für Reisekosten und Verpflegungsmehraufwendungen.

(11) Der Vorstand ist berechtigt, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben. Diese bedarf vor der Umsetzung der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Belange des Vereins, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind oder für die sich die Mitgliederversammlung zuständig erklärt. Sie entscheidet insbesondere über:

- a. Satzungsänderungen,
- b. die Vereinsauflösung,
- c. die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- d. die Aufnahme neuer Mitglieder, soweit diese nicht gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung dem Vorstand obliegt,
- e. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge sowie die Schaffung einer entsprechenden Beitragsordnung,
- f. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands,
- g. der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- h. die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
- i. die Bildung weiterer Vereinsorgane,
- j. Regelungen zur Vergütung bzw. zum Auslagenersatz des Vorstands.

(3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden des Vorstands einberufen und von diesem geleitet. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden ist die Leitung durch ein anderes Mitglied des Vorstands wahrzunehmen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vereinszweck dies erfordert oder mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.

(4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mit der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin zuzusenden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder auf der Mitgliederversammlung anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen der in der Versammlung Anwesenden. Satzungsänderungen, einschließlich einer Änderung der satzungsmäßigen Zwecke, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der gültigen abgegebenen Stimmen der in der Versammlung Anwesenden. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

(6) Mitglieder können durch schriftliche Vollmacht ihr Stimmrecht auf ein anderes Mitglied übertragen. Juristische Personen können ihre Mitgliedschaftsrechte auch durch andere Personen

als die gesetzlichen Vertreter ausüben lassen, sofern eine entsprechende schriftliche Vollmacht vorliegt.

§ 8 Niederschriften, schriftliches Verfahren

(1) Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen, die vom Protokollführer und dem jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen und den einzelnen Organmitgliedern unverzüglich zuzusenden sind. Die jeweilige Protokollführung wird durch ein Vorstandsmitglied wahrgenommen.

(2) Beschlüsse der Organe können auch ohne Versammlung schriftlich gefasst werden, wenn jeweils alle Organmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(3) Der Vorstand kann seine Beschlüsse zusätzlich auch mittels telefonischer und audiovisueller Konferenzschaltung, auf elektronischem Wege oder schriftlich im Umlaufverfahren fassen, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder sich mit dieser Form der Beschlussfassung generell oder für den Einzelfall einverstanden erklärt haben und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Die so gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und im Nachhinein vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen sowie allen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das

Vermögen des Vereins an:

den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Bremen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Im Fall der Auflösung des Vereins übernimmt der amtierende Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt, das Amt des Liquidators bis zur vollständigen Liquidation.

Bremen, den 20. November 2018